



**Stadt Leverkusen**

Antrag Nr. 2020/3536

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-20-06-Ig

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

14.04.2020

**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Hauptausschuss zu Ziffer I.</b>	23.04.2020	Entscheidung	öffentlich
<b>Rat der Stadt Leverkusen zu Ziffer II.</b>	25.06.2020	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung

- Kommunalen Rettungsschirm für Unternehmen in Leverkusen

- Antrag der Ratsherren Schönberger (CDU), Marewski (CDU), Scholz (CDU) und Feister (CDU) vom 02.04.2020

**Beschlussentwurf:**

I. Weil es sich um einen Fall äußerster Dringlichkeit handelt, beschließt der Hauptausschuss gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 GO NRW:

Wie Antrag

II. Vorstehende Dringlichkeitsentscheidung wird gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 GO NRW genehmigt.

gezeichnet:

Richrath

**Anlage/n:**

3536 - Antrag



Frank Schönberger CDU-Ratsherr  
Bernhard Marewski CDU-Ratsherr

Rüdiger Scholz CDU-Ratsherr  
Tim Feister CDU-Ratsherr

Herrn  
Oberbürgermeister  
Uwe Richrath  
Friedrich-Ebert-Platz 1

51373 Leverkusen

2. April 2020

## **Kommunaler Rettungsschirm für Unternehmen in Leverkusen**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Richrath,

wir bitten Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnungen der zuständigen Gremien und des Rates zu setzen und diese alsbald einzuberufen:

Die Stadt Leverkusen stellt in Ergänzung der Rettungsschirme von Bund und Land in Leverkusen ansässigen Unternehmen, die infolge der Corona-Pandemie von Schließungen betroffenen sind, zur Existenzhaltung Finanzmittel in Höhe von 5.000.000 EUR bereit.

Damit verbundenes Ziel ist vor allem die Sicherung der in diesen Unternehmen bestehenden Arbeitsplätzen.

Die Verwaltung wird beauftragt, Details für ein solches Hilfsmaßnahmenpaket auszuarbeiten.

### **Begründung:**

Wir befinden uns aufgrund der Corona-Pandemie in einer nie dagewesenen Situation, die zwingend einschneidende Maßnahmen zum Gesundheitsschutz erfordern. Diese notwendigen Maßnahmen sind getroffen und müssen ihre Wirkung entfalten. Wann diese Wirkung eintritt und wann die außergewöhnlichen Maßnahmen sukzessive oder vollständig zurückgefahren werden können, ist derzeit nicht absehbar. Es ist dringend geboten, dass wir uns bereits jetzt mit den Auswirkungen der derzeitigen Sicherungsmaßnahmen beschäftigen und Handlungsfelder erschließen, die diese Auswirkungen zumindest abmildern.

Die Beschlüsse, die auf den verschiedenen Ebenen zum Gesundheitsschutz angesichts der Corona-Pandemie gefasst worden sind, wirken sich absehbar existenzbedrohend auf ortsansässige Unternehmen auf, denen unmittelbar oder mittelbar die Schließung droht. Betroffen wird eine Vielzahl mittlerer und kleiner Unternehmen in unserer Stadt sein. Damit sind auch die dort vorhandenen Arbeitsplätze in Gefahr.

Die Soforthilfen, die inzwischen über Bund und Land abzurufen sind, sind für die betroffenen Unternehmen tatsächlich schnell und unbürokratisch zu erlangen. Diese Hilfe wird aber oftmals nicht ausreichen, um tatsächlich die existenzbedrohende Situation für die betroffenen Unternehmen abzuwenden.

Wir als Stadt Leverkusen sind deshalb gehalten, ortsansässige Unternehmen, die von der Situation betroffen sind, zu unterstützen. Die Leistungen dieser Unternehmen für unsere Stadt sind uns wichtig und nicht zuletzt müssen die dort vorhandenen Arbeitsplätze erhalten bleiben.

Wir haben daher einen Etat zu begründen, aus dem wir ergänzende Fördermittel für die betreffenden Unternehmen bereitstellen. Dass hierdurch der städtische Haushalt belastet wird, muss angesichts der besonderen Situation, in der wir uns befinden, in Kauf genommen werden. Ein Wegfall der gefährdeten Unternehmen zöge dauerhaft einen weitaus größeren Schaden für die finanzielle Situation unserer Stadt nach sich. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der beschlossenen Gewerbesteuer-senkung. Gerade deshalb müssen wir alles tun, die bereits ansässigen Unternehmen in unserer Stadt zu schützen und zu stützen, um sie in ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten. Zugleich müssen wir die drohenden schwerwiegenden sozialen wie auch wirtschaftlichen Folgen des Wegfalls zahlreicher Arbeitsplätze in kleinen und mittleren Unternehmen verhindern.

Deshalb ist es dringend geboten, ein kommunales Hilfsprogramm aufzulegen und für die Umsetzung Finanzmittel in Höhe von 5.000.000 EUR bereitzustellen, über deren Vergaben die zuständigen Ausschüsse und abschließend der Rat zu entscheiden haben.

Die Verwaltung ist beauftragt, in Ergänzung zu Fördermitteln des Bundes und des Landes ein Regelwerk für ein kommunales Hilfsprogramm zu erarbeiten und dem Rat zur Abstimmung vorzulegen.

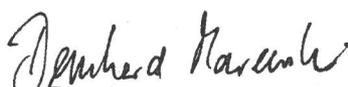
Entsprechend den Vorgaben des Bundes und des Landes für die Ausschüttung der Soforthilfen sind Voraussetzungen für die Bewilligung von Hilfen,

- dass das geförderte Unternehmen vor den Anordnungen der Restriktionen in der Coronakrise wirtschaftlich gesund war und Gewerbesteuer in Leverkusen gezahlt hat;
- und
- entweder sich die Umsätze des Unternehmens gegenüber dem entsprechenden Vorjahresmonat mehr als halbiert haben
- oder die vorhandenen Eigenmittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen (z.B. Geschäftsraum- oder Gerätemiete, Kredite für Betriebsräume und -mittel, Leasingraten) zu erfüllen;
- oder der Betrieb auf behördliche Anordnung geschlossen wurde.

Zuschüsse von Bund und Land sind vorrangig zu beanspruchen und daher bei der Prüfung zu berücksichtigen. In diesem Sinne sollen im Bedarfsfalle die Fördermittel des Bundes und des Landes durch kommunale Fördermittel der Stadt Leverkusen im Sinne einer Ergänzungsförderung aufgestockt werden. Doppelförderungen sind zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Frank Schönberger  
Ratsherr

  
Bernhard Marewski  
Ratsherr

  
Rüdiger Scholz  
Ratsherr

  
Tim Feister  
Ratsherr